



Statuten FSM

vom 7. Juni 2023

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

FSM FEDERATION SUISSE MEDIATION

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern.

Art. 3 Zweck

Die FSM FEDERATION SUISSE MEDIATION

- fördert gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen die Verbreitung und Verankerung von Mediation und weiterer, bezüglich Prinzipien vergleichbarer Verfahren der Konfliktklärung;
- verstärkt das Netzwerk «Mediation Schweiz» durch die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, die ausgeprägt auf einvernehmliche Regelungen von Konflikten ausgerichtet sind;
- schafft im Austausch mit Ausbildungsinstituten Standards für Ausbildungen und Tätigkeiten im Bereich der Mediation, anerkennt Lehrgänge und verleiht FSM Titel an Berufspersonen;
- informiert Medien und Öffentlichkeit über Möglichkeiten von Vermittlung und Mediation;
- ist mit seinem schweizerischen Netzwerk repräsentativer Ansprechpartner für Behörden;
- pflegt den Austausch mit ausländischen Mediationsorganisationen ähnlicher Ausrichtung;
- verfolgt Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, welche für die Mediation von Bedeutung sind, und berücksichtigt diese bei seinen Positionsbezügen und Entscheiden.

II. Organisationen in der FSM

Art. 4 Mitgliedsorganisationen

¹ Mitglieder in der FSM können Organisationen sein, die das Gedankengut der Mediation vertreten, fördern und sich für dessen Verbreitung einsetzen.



² Mitgliedsorganisationen (MO) entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser berechnet sich nach der Zahl der natürlichen Personen, die Mitglieder der MO mit allen Rechten und Pflichten sind.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate im Voraus schriftlich an die FSM zu richten.

⁴ Über den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 5 Partnerorganisationen

¹ Ausbildungsinstitute, die von der FSM anerkannte Lehrgänge anbieten, sind Partner der FSM. Im Interesse einer hohen Qualität von Vermittlung und Mediation werden sie in diesen Bereichen regelmässig in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung einbezogen.

² Ausbildungsinstitute entrichten einen jährlichen Beitrag für die Einbindung in das Netzwerk von «Mediation Schweiz». Für ihre Dienstleistungen im Rahmen der Prüfung und Anerkennung von Lehrgängen erhebt die FSM Gebühren.

³ Mit der FSM vernetzt sein können auch weitere Institutionen, die einen ausgeprägten Bezug zu Mediation und vergleichbaren Verfahren einvernehmlicher Klärung von Konflikten haben. Über Art und Bedingungen der Zusammenarbeit mit solchen Partnerorganisationen entscheidet der Vorstand.

III. Organe der FSM

Art. 6 Übersicht

Organe des Dachverbandes sind:

- Delegiertenversammlung (Art. 7-10)
- Vorstand (Art. 11-13)
- Geschäftsstelle (Art. 14)
- Revisionsstelle (Art. 15)



Art. 7 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich aus mindestens einem/einer Vertreter:in jeder Mitgliedsorganisation (MO) zusammen.

² Die Anzahl der Delegierten der MO berechnet sich nach der Zahl der natürlichen Personen, die Mitglieder der MO mit allen Rechten und Pflichten sind:

- bis 25 Mitglieder: 1 Delegierte/-r
- bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte
- bis 75 Mitglieder: 3 Delegierte
- bis 100 Mitglieder: 4 Delegierte
- ab 101 Mitglieder: 5 Delegierte

³ Stimmberechtigt sind die physisch oder online anwesenden Delegierten. Kann eine MO die ihr zustehende Zahl von Delegierten nicht entsenden, regelt sie die Stellvertretung. Die Delegierten bringen die Positionen ihrer MO an der DV ein. Sie weisen sich über ihre Delegierteneigenschaft (inkl. allfällige Mandate zur Stellvertretung) in geeigneter Form aus.

Art. 8 Delegiertenversammlung

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- b) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Bestätigung oder Rückweisung des Budgets;
- e) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und MO;
- g) Revision der Statuten und des Leitbildes;
- h) Ausschluss von Mitgliedsorganisationen;
- i) Auflösung des Verbands.

Art. 9 Delegiertenversammlung

Einberufung

¹ Die erste ordentliche Delegiertenversammlung findet im Frühling bzw. spätestens 6 Monate seit Abschluss des Geschäftsjahres statt (Jahresbericht, Rechnung usw.). Die zweite ordentliche DV wird im Herbst durchgeführt (Wahlen, Budget etc.).



² Der Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlungen wird den Mitgliedsorganisationen mindestens 8 Wochen vor der Durchführung mitgeteilt. Anträge der MO müssen spätestens 4 Wochen vor der DV beim Vorstand eintreffen. Die Traktanden sind den MO mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Delegiertenversammlungen können in begründeten Fällen schriftlich (Brief, E-Mail) oder online durchgeführt werden.

³ Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung anordnen. Im Übrigen gilt das Verfahren gemäss Abs. 2.

⁴ Einberufen muss der Vorstand eine ausserordentliche DV auch, wenn mindestens 1/3 der MO, die zusammen über mindestens 20 Prozent der Delegiertenstimmen verfügen, dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen. In diesem Fall ist die DV spätestens 10 Wochen nach Eingang der schriftlichen Begehren durchzuführen. Im Übrigen gilt das Verfahren gemäss Abs 2.

Art. 10 Delegiertenversammlung

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsorganisationen und 20 Prozent aller Delegierten anwesend sind.

² Die DV beschliesst über die traktandierten Geschäfte gemäss Einladung. Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann beraten, jedoch nicht gültig entschieden werden.

³ Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil. Sie sind an der DV nicht stimmberechtigt.

⁴ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Die Vorbereitungen dafür erfolgen transparent und auf der Grundlage von Dialog und Kooperation.

⁵ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 4 Abs. 4, Art. 20 und Art. 21 Abs. 1.

⁶ Bei Wahlen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr über die Wahl.

Art. 11 Vorstand

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:



- a) dem Präsidium, besetzt mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern;
- b) in der Regel weiteren 3-5 Mitgliedern, die insbesondere unter Berücksichtigung von Sachkompetenz, regionaler Herkunft und Geschlecht von der DV gewählt werden.

² Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Sie orientieren sich bei ihrer Tätigkeit im Vorstand ausschliesslich am Zweck und an den Zielen des Verbands.

Art. 12 Vorstand

Aufgaben

¹ Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an das Präsidium oder an die Geschäftsstelle delegiert.

² Der Vorstand hat folgende nicht delegierbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der DV (Berichterstattung, Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte) sowie Umsetzung der Beschlüsse der DV;
- b) Verankerung von Strukturen und Prozessen nach Massgabe von diesbezüglichen Grundsatzentscheiden der Delegiertenversammlung;
- c) Einsetzung von ihm nachgeordneten Gremien und deren personelle Besetzung;
- d) Bezeichnung der mit der Vertretung des Verbandes betrauten Personen;
- e) Einsetzung und personelle Besetzung der Geschäftsstelle;
- f) Sicherstellung des Datenschutzes.

³ Der Vorstand organisiert sich in einer Weise, die für die Umsetzung des Zwecks und der Ziele des Verbands wirkungsvoll und effizient ist. Er erlässt hierzu die erforderlichen Regelungen.

Art. 13 Vorstand

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand trifft seine Entscheide bei Abstimmungen und Wahlen gemäss den Prinzipien von Konsens und Kooperation.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Stichentscheid.



Art. 14 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle nimmt die ihr von den übergeordneten Organen der FSM übertragenen Aufgaben wahr und koordiniert die Arbeiten im Verband.

² Der Vorstand stellt die gute Zusammenarbeit der Geschäftsstelle mit den Mitgliedsorganisationen sowie die Qualität der Dienstleistungen der FSM zugunsten der Berufspersonen sicher. Er erlässt hierzu die erforderlichen Regelungen.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils 1 Jahr eine Revisionsstelle und beauftragt sie mit der Prüfung der Rechnung der FSM. Die Revisionsstelle legt der DV jährlich einen Bericht vor.

IV. Geschäftsführung, Finanzen

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für die FSM. Der Vorstand kann weitere unterschriftsberechtigte Personen mit Kollektivunterschrift bezeichnen.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Mittelbeschaffung

Die FSM beschafft die zur Zweckerreichung erforderlichen finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Beiträge
- b) Gebühren
- c) Dienstleistungen
- d) Zuwendungen
- e) Vermögensertrag

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FSM haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes.



V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 21 Verbandsauflösung

¹ Die Auflösung der FSM kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten, die mindestens die Hälfte der MO vertreten, gültig beschlossen werden.

² Fällt bei Auflösung der FSM das Liquidationsergebnis positiv aus, sind diese Mittel im Sinne von Art. 3 zu verwenden. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber gemäss Art. 10.

³ Im Falle einer Fusion gelten unter Vorbehalt der dannzumal aktuellen Fassung des Fusionsgesetzes die Bestimmungen von Abs. 1 sinngemäss.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2023 per sofort in Kraft.

Bern, 7. Juni 2023

Franziska Müller Tiberini
Präsidentin

Peter Klopfenstein
Vize-Präsident